

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

30169 Hannover, den 26. Oktober 1999
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-311
Telefax: 0511/1241-769
e-mail: Peter.Michaelis@evlka.de
Auskunft erteilt: Herr Michaelis
Az.: GenA 3031 III 21 r 230-5

Rundverfügung K13/1999

Wahl der Vertrauensperson der Schwerbehinderten

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 51 Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (KABl. S. 87), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 11. Dezember 1998 (KABl. S. 194), werden in Dienststellen, in denen mindestens fünf Schwerbehinderte nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter gewählt. Für die Rechtsstellung der Vertrauensperson der Schwerbehinderten gelten gemäß § 53 MVG die §§ 12 bis 14, § 15 Abs. 2 bis 5 und §§ 16 bis 23 entsprechend. Das bedeutet, daß die Amtszeit der amtierenden Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten und der Stellvertreter in entsprechender Anwendung des § 15 MVG zum 30. April 2000 endet und die Neuwahlen in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 2000 stattfinden.

Der Zeitpunkt der Amtszeit und der allgemeine Wahlzeit der nach dem MVG zu wählenden Vertrauensperson der Schwerbehinderten unterscheidet sich damit von dem Zeitpunkt der Amtszeit und der allgemeinen Wahlzeit des nach dem Schwerbehindertengesetz - SchwbG - zu wählenden Vertrauensmannes bzw. der zu wählenden Vertrauensfrau (§ 24 SchwbG). Dieses hat zu Anfragen hinsichtlich der Anwendung des SchwbG im kirchlichen Bereich geführt. Wir weisen daher darauf hin, daß das SchwbG, soweit es als öffentlich-rechtliches Arbeitnehmerschutzgesetz Bestimmungen zum Schutz der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in ihrem Arbeitsverhältnis sowie zu ihrer Eingliederung in den Arbeitsprozeß enthält, ein "für alle geltendes Gesetz" (i.S.d. Art. 140 Grundgesetz i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung) ist. Soweit das SchwbG jedoch Regelungen über die Bildung und die Aufgaben von Schwerbehindertenvertretungen und deren Zusammenarbeit mit den Betriebs- und Personalräten sowie anderen Personalvertretungen enthält, liegen betriebsverfassungs- bzw. personalvertretungsrechtliche Bestimmungen vor, durch die das Selbstbestimmungsrecht von Kirche und Diakonie gem. Art. 140 Grundgesetz i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung nicht beschränkt ist, so daß sich die Möglichkeit zur eigenständigen Regelung bietet. Daher bestimmt sich die Rechtsstellung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen oder diakonischen Bereich ausschließlich nach den Normen des jeweiligen Mitarbeitervertretungsgesetzes. Wir bitten dieses zu beachten.

Soweit die amtierende Vertrauensperson nach den Vorschriften des § 24 SchwbG gewählt worden ist, muß in entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 3 MVG in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 2000 erneut gewählt werden, es sei denn, die Vertrauensperson ist noch nicht ein Jahr im Amt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff